



Als Unternehmen sicher durch die Krise

Inhalt

1.	Arbeitsrecht in Zeiten des Corona-Virus	2
2.	Home Office.....	2
3.	Was gilt bei „Corona-Kurzarbeit“ zu beachten?.....	3
4.	Wie sieht es mit dem Entgeltfortzahlungsanspruch bei Quarantäne oder Betriebs- schließungen aus?	4
5.	Abbau von Mitarbeitern	4
6.	Entschädigung aus dem Härtefall-Fond auch für geschäftsführende Gesellschafter.....	5
7.	Erleichterungen bei General- und Hauptversammlungen.....	6
8.	Miete von Geschäftslokalen	7
9.	Einhaltung von Lieferpflichten	7

Die österreichische Bundesregierung hat in den letzten Tagen aufgrund der COVID-19/SARS-CoV-2 Krise zahlreiche, teilweise sehr weitreichende und einschneidende Maßnahmen beschlossen, um einer zu raschen Verbreitung des Virus Einhalt zu gebieten. Die Maßnahmen treten zwar am 13.04.2020 wieder außer Kraft, es ist jedoch mit einer Verlängerung zu rechnen.

Für die arbeitgebenden Unternehmen kann mit diesen Maßnahmen der wirtschaftliche Ruin verbunden sein, wenn nicht frühzeitig alle nötigen und im rechtlichen Rahmen möglichen Maßnahmen ergriffen werden. Es gilt daher sich der Situation angepasst zu verhalten und sich rechtlich abzusichern.

1. Arbeitsrecht in Zeiten des Corona-Virus

Gerade in diesen schwierigen Zeiten hört man in der medialen Berichterstattung sehr viel Unterschiedliches, was man als Arbeitgeber während des Coronavirus (Covid-19) machen darf oder machen muss.

Ein Beispiel ist die Anwendung von Home Office. Zwischendurch wurde berichtet, dass Home Office für alle Unternehmen ab dem Folgetag verpflichtend sei. Diese Behauptung wurde aber nach ca zwei Stunden wieder zurückgezogen.

Auch was das Thema Kurzarbeit betrifft, herrscht viel Unsicherheit, bspw welche Unternehmen dürfen Kurzarbeit einführen und auf welche Arbeitnehmer ist Kurzarbeit überhaupt anwendbar und was ist die Bemessungsgrundlage?

2. Home Office

a) Was ist Home Office?

Nicht nur jetzt, sondern auch aufgrund der Digitalisierung im Arbeitsrecht, erfreut sich Home Office immer größerer Beliebtheit bei Unternehmen und Arbeitnehmern. Unter Home Office bzw Telearbeit versteht man eine Tätigkeit, die außerhalb der betrieblichen Räume erbracht wird. Üblicherweise werden die Arbeiten in der Privatwohnung des Arbeitnehmers am Bildschirm verrichtet.

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

b) Darf der Arbeitgeber Home Office anordnen?

Grundsätzlich muss die Verrichtung von Home Office vereinbart werden. Wird die Möglichkeit von Home Office auch im Dienstvertrag geregelt oder gibt es im Dienstvertrag eine entsprechende Versetzungsklausel, kann der Arbeitgeber auch einseitig Home Office anordnen.

c) Vereinbarung Home Office

Da Home Office bzw Telearbeit gesetzlich nicht geregelt ist, empfiehlt es sich, die Vereinbarung so genau wie möglich zu formulieren, um Missverständnisse und Streitigkeiten vorzubeugen. Insbesondere sind Punkte wie beispielsweise

- Beginn und Beendigungsmöglichkeiten,
- was gilt als Arbeitszeit und wer zeichnet die Arbeitszeit auf,
- wer trägt welche Kosten,
- Erreichbarkeit des Arbeitnehmers im Home Office und Berichtspflichten,
- wann wird Home Office verrichtet,
- Datenschutz und Datensicherheit

möglichst klar zu regeln.

Gerne berät Sie die Kanzlei Winkelmayr bei der Erstellung einer maßgeschneiderten Vereinbarung für Ihr Unternehmen.

3. Was gilt bei „Corona-Kurzarbeit“ zu beachten?

- Die Kurzarbeit kann rückwirkend mit 1.3.2020 beantragt werden.
- Jedes Unternehmen (Ausnahmen bei juristischen Personen öffentlichen Rechts) kann Kurzarbeit beantragen.
- Die Arbeitszeit kann im Durchrechnungszeitraum zwischen 10% und 90% reduziert werden.
- Es bedarf vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten.

Der Kostenfaktor aufgrund der virenbedingten Ausfälle ist nicht zu unterschätzen. Insbesondere bei Betriebsschließungen oder bei Umsatzrückgängen ist zu überlegen, wie Unternehmen mit ih-

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

ren Mitarbeitern umgehen sollen. Viele Unternehmen wollen natürlich Kündigungen möglichst vermeiden.

Aufgrund der neuen Regelungen dieser „Corona-Kurzarbeit“, der ständigen Aktualisierung und der damit einhergehenden Komplexität der Rahmenbedingungen und Rechtsunsicherheit, ist es für Unternehmen schwer abschätzbar, wie sie mit diesem Thema umgehen sollen und welche Möglichkeiten sie haben.

Aufgrund der jahrelangen Erfahrungen im Bereich Arbeitsrecht unterstützt Sie die Kanzlei Winkelmayr gerne und effizient bei der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit in dieser für alle schwierigen Zeit.

4. Wie sieht es mit dem Entgeltfortzahlungsanspruch bei Quarantäne oder Betriebsschließungen aus?

Muss Ihr Unternehmen aufgrund der aktuellen gesetzlichen Maßnahmen den Betrieb vorübergehend schließen oder müssen die Mitarbeiter in Quarantäne, so stellt sich die Frage, ob das Entgelt weiterhin zu zahlen ist oder ob diese Pflicht entfällt. Diese Fragen sind momentan nicht leicht zu beantworten und herrscht Rechtsunsicherheit, welche Regelungen nun genau auf den jeweiligen Fall zur Anwendung kommen.

Auch hier steht Ihnen die Kanzlei Winkelmayr zur Seite, um eine möglichst kostengünstige Lösung für Ihr Unternehmen zu finden.

5. Abbau von Mitarbeitern

Hat sich trotz Einführung der Kurzarbeit die wirtschaftliche Situation des Unternehmens in eine Richtung entwickelt, in der ein Mitarbeiterabbau leider unumgänglich wird, so sind auch in diesem Fall gesetzliche, kollektiv- und dienstvertragliche Regelungen einzuhalten.

Gerade diese Phase birgt für Unternehmen eine Vielzahl an Fallen und unterstützt Sie die Kanzlei Winkelmayr bei einer rechtssicheren Abwicklung.

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

6. Entschädigung aus dem Härtefall-Fond auch für geschäftsführende Gesellschafter

Seit dem 27.3.2020 können auch geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH eine Entschädigung von bis zu EUR 6.000,00 aus dem Härtefall-Fonds beantragen. Ausschlaggebend für die Antragsberechtigung durch geschäftsführende Gesellschafter ist die Pflichtversicherung nach GSVG oder FSVG. Ist ein geschäftsführender Gesellschafter hingegen nach ASVG pflichtversichert, so ist er nicht antragsberechtigt. Die GmbH selbst ist nicht antragsberechtigt.

Auch reine GmbH-Gesellschafter sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt, da sie keine Geschäftsführer sind und daher nicht der Pflichtversicherung unterliegen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein mittätiger GmbH-Gesellschafter einer Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegt, bspw weil er neuer Selbständiger ist, und sofern er nicht bereits einer Pflichtversicherung nach ASVG unterliegt, zB wegen eines Arbeitsverhältnisses zur GmbH.

Weiter antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmen
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 mio EUR Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen
- Neue Selbständige, zB Vortragende Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer, zB Vortragende oder Trainer (ASVG-Versicherung nach § 4 Abs 4 ASVG)
- Freie Berufe
- Gesellschafter einer OG (Voraussetzung: Bestehen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei der SVS bei Antragstellung. Auch hier ist die Gesellschaft selbst nicht antragsberechtigt.)
- Unbeschränkt haftende Gesellschafter einer KG (Komplementäre) (Voraussetzung: Bestehen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei der SVS bei Antragstellung. Die Gesellschaft selbst ist nicht antragsberechtigt.) Kommanditisten sind grundsätzlich nicht bei der SVS pflichtversichert und deswegen nicht antragsberechtigt. Sind aber er-

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

werbstätige Kommanditisten in der Krankenversicherung bei der SVS krankenversichert, so sind auch sie antragsberechtigt. Für erwerbstätige Kommanditisten besteht aber die Möglichkeit einer Antragsberechtigung, wenn sie als Neue Selbständige pflichtversichert sind und sie nicht bereits aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zur KG nach dem ASVG pflichtversichert sind. Anzumerken ist, dass auch hier bei einer Pflichtversicherung nach ASVG keine Antragsberechtigung vorliegt.

7. Erleichterungen bei General- und Hauptversammlungen

Auch Kapitalgesellschaften müssen sich überlegen, wie sie in diesen Zeiten ihre Versammlungen abhalten können, ohne dass dabei andere Menschen womöglich infiziert werden. Aufgrund des Veranstaltungsverbotes und Betretungsverbotes wären solche Versammlungen nämlich nur mehr sehr eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich. Daher können diese Versammlungen nach Verordnung der Bundesministerin für Justiz nun auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden. Nach den Gesetzesmaterialien (112 Blg. NR XXXVII.GP) ist hier an Videokonferenzen oder eine vergleichbare qualitätsvolle Abstimmung gedacht.

Dies betrifft nicht nur Versammlungen von Kapitalgesellschaften (zB GmbH, AG), sondern auch von Personengesellschaften (zB KG, OG), Genossenschaften, Privatstiftungen, Vereine und Versicherungsvereine.

Entgegen § 104 Abs 1 AktG muss die ordentliche Hauptversammlung einer AG jetzt innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Verordnung COVID-19-GesG tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Wir weisen darauf hin, dass diese Verordnung noch nicht veröffentlicht wurde und werden Sie darüber gesondert informieren.

Gerne steht Ihnen die Kanzlei Winkelmayr für Auskünfte zur Verfügung, damit Sie bereits jetzt alle Vorbereitungen rechtssicher treffen können.

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

8. Miete von Geschäftslokalen

Grundsätzlich besteht im Fall der objektiven, unverschuldeten Unbenützbarkeit ein gesetzliches Recht des Vermieters die Bestandsache nicht in benutzungsfähigem Zustand erhalten zu müssen; im Gegenzug muss der Mieter auch keinen oder nur einen verminderten Mietzins entrichten. Allerdings sind die Rechtsfolgen der §§ 1104 f ABGB abhängig vom Einzelfall und der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Das gesetzliche Mietzinsminderungsrecht bei Unbrauchbarkeit/ Unbenützbarkeit des Miet-/Pachtgegenstandes bis hin zu null (mit zusätzlichen Sonderregeln bei Pachtverträgen von weniger als einem Jahr), kann vertraglich abgeändert oder gänzlich ausgeschlossen sein.

Die Kanzlei Winkelmayr prüft gerne Ihren Vertrag und die Möglichkeit einer Mietzinsminderung.

9. Einhaltung von Lieferpflichten

Wir prüfen Ihre Ansprüche, helfen Ihnen Möglichkeiten zur Optimierung zu finden, und nehmen Ihnen die Kommunikation mit Vertragspartnern ab, um eine professionell abgestimmte, einheitliche Kommunikation zu gewährleisten. Wir beraten Sie gerne bei der Vertragsgestaltung im B2B und B2C Bereich sowie bei der Überarbeitung Ihrer AGB und vertreten Sie im Fall von Streitigkeiten.

Bestellungen können selbstredend über E-Mail, Telefon oder Webshop abgewickelt werden. Dabei sind jedoch bei Konsumenten die Regelungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zu beachten (zB 14-tägiges Rücktrittsrecht).

Enthält ein Liefervertrag Regelungen zum Umgang mit Ereignissen höherer Gewalt (force majeure – vgl die Rsp des OGH im Zusammenhang mit SARS), ist zu prüfen ob die Maßnahmen und Ereignisse iZm Covid-19 darunter fallen; welche Rechte und Pflichten in welchem Umfang betroffen sind; Obliegenheiten oder Fristen zur Berufung auf diese Klausel.

Fehlt eine vertragliche force majeure-Klausel, hängt es vom Einzelfall ab. Wir prüfen gerne Ihre Verträge und zeigen Möglichkeiten auf.

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

Für Anfragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mag. Lukas Disarò ist aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung und Expertise regelmäßig Vortragender im Bereich Arbeitsrecht und hält regelmäßig zu folgenden Themen Seminare:

- Vortrag zum Thema Arbeitsrecht im Rahmen des 18. und 19. General Management MBA an der TU Wien und Donau-Universität Krems, 2018 und 2019
- Brisante Themen im Arbeitsrecht
- Ausbildung zum/zur geprüften Arbeitsrechtsexperten/in, Wifi Wien
- Rechtskonformer Umgang mit Mitarbeiterdaten, Forum Verlag
- Krankenstand und Fehlzeiten, Forum Verlag
- Arbeitsvertrag und Personalsuche rechtssicher gestalten, Forum Verlag
- Digitalisierung der Arbeitswelt: sinnvolle Vereinbarungen treffen, Forum Verlag
- Rechtskonformer Umgang mit dem Betriebsrat, WEKA Verlag
- Der 12-Stunden-Tag, WEKA Verlag
- Update Arbeitsrecht, WEKA Verlag
- Haftungsfalle Prokura, WEKA Verlag
- Vorträge über sexuelle Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz und was Unternehmen dagegen tun können, in Zusammenarbeit mit consentiv Employee Assistance Services GmbH
- Basistraining Arbeitsrecht – was jeder Arbeitgeber wissen sollte

MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) ist aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung und einschlägigen Ausbildung Experte im Bereich Zivil-, Unternehmens-, Gesellschafts- und Vertragsrecht.

Die Rechtsanwaltskanzlei MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) wurde im Jahr 2013 gegründet und berät in- und ausländische Klienten (Privatpersonen und Unternehmen) mit den Tätigkeitsschwerpunkten Vertrags-, Zivil-, Arbeits-, Erb-, Straf-, Gesellschafts-, Unternehmens- sowie Wirtschaftsrecht und ist insbesondere auf die Prozessführung in diesen Bereichen spezialisiert.

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

Auf Anfrage bietet die Kanzlei Winkelmayr auch gerne In-House Seminare für Ihr Unternehmen an.



Mag. Lukas Disarò

Rechtsanwalt

E: l.disaro@legal-services.at

T: +43 1 532 21 07 0

MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex)

Rechtsanwalt

E: winkelmayr@legal-services.at

T: +43 1 532 21 07 0

Für weiterführende Informationen über die Kanzlei Winkelmayr laden wir Sie ein, uns auf unserer Homepage (www.legal-services.at) zu besuchen.

Stand: 30.3.2020

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.